

**Rechtssache C-298/22**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

4. Mai 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Portugal)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

3. Mai 2022

**Klägerinnen:**

Banco BPN/BIC Português, SA

Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, SA – Niederlassung in Portugal

Banco Português de Investimento, SA (BPI)

Banco Espírito Santo, SA – in Liquidation

Banco Santander Totta, SA

Barclays Bank Plc

Caixa Económica Montepio Geral – Caixa Económica Bancária, SA

Caixa Geral de Depósitos, SA

Unión de Creditos Inmobiliarios, SA – Estabelecimento Financeiro de Crédito SOC

Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo, CRL

Banco Comercial Português, SA

**Beklagte:**

Autoridade da Concorrência

**Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (Gericht für Wettbewerb,  
Regulierung und Aufsicht, Portugal)  
1º Juízo (Erste Kammer) – J1**

... [nicht übersetzt; Anschrift des nationalen Gerichts und des  
Gerichtshofs der Europäischen Union]

Az.: 353845 Klage (Ordnungswidrigkeit) 225/15.4YUSTR-W

Beklagte: Autoridade da Concorrência (Wettbewerbsbehörde)

Klägerinnen: Banco BIC Português, SA u. a.

Datum: 3. Mai 2022

**Gegenstand: Vorabentscheidungsersuchen mit Antrag auf beschleunigtes  
Verfahren (Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der  
Europäischen Union)**

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird nach Art. 267 Buchst. a AEUV und  
Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV ersucht, die zur Vorabentscheidung vorgelegten  
Fragen zu beantworten.

**Parteien:**

... [nicht übersetzt] [Angabe der Bevollmächtigten der Klägerinnen und der  
Beklagten]

**ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG**

**I. Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt**

In diesem Ordnungswidrigkeitsverfahren hat die Autoridade da Concorrência  
jeder der Klägerinnen eine Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 9 der Lei da  
Concorrência (Wettbewerbsgesetz)<sup>1</sup> (Art. 4 des Gesetzes Nr. 18/2003 in der

<sup>1</sup> Art. 9

Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Beschlüsse von  
Unternehmensvereinigungen

I – Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, aufeinander abgestimmte  
Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die  
eine Verhinderung, Verfälschung oder spürbare Einschränkung des Wettbewerbs auf dem  
gesamten nationalen Markt oder einem Teil davon bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger  
Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung  
oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;

vorherigen Fassung), Art. 101 AEUV sowie Art. 68 und 69 der Lei da Concorrência zur Last gelegt und gegen jede von ihnen eine Geldbuße von höchstens 10 % des Umsatzes in dem der endgültigen Verwaltungsentscheidung vorausgehenden Geschäftsjahr verhängt.

Die Klägerinnen haben gegen diese Entscheidung Klage beim Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão erhoben, das zu unbeschränkter Nachprüfung befugt ist und unter Beachtung der Grundsätze der Unmittelbarkeit, des kontradiktorischen Verfahrens und der Öffentlichkeit eine mündliche Verhandlung durchführt hat<sup>2</sup>.

Auf Veranlassung aller Verfahrensbeteiligten und auf Anordnung des Gerichts wurden Zeugen- und Urkundenbeweise vorgelegt, Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der betroffenen Unternehmen, die eine Erklärung abgeben wollten, und Erklärungen von Autoren wirtschaftlicher Studien eingeholt.

Es wurden abschließende mündliche Stellungnahmen abgegeben, und das Gericht hat eine endgültige Entscheidung über die als bewiesen bzw. unbewiesen angesehenen Tatsachen getroffen (Art. 75 Abs. 1 des Regime Geral das Contra-Ordenações, Allgemeine Regelung über Ordnungswidrigkeiten, Decreto-Lei Nr. 433/82 vom 27. Oktober 1982 – RGCO).

Nach der Beweisaufnahme und der Erörterung der Rechtssache **wurde Folgendes als erwiesen erachtet:**

#### **Art der ausgetauschten Informationen**

Die Klägerinnen nahmen an einem Austausch von Informationen betreffend Hypotheken-, Verbraucher- und Unternehmenskredite teil, und zwar über i) aktuelle und künftige Geschäftsbedingungen (vollständige Aufstellungen über *Spreads*, Kreditwürdigkeit und Risikovariablen), die zum Zeitpunkt des

- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen;
- f) die Festlegung, dass im Rahmen der Bereitstellung von Beherbergungsgütern oder -dienstleistungen in Ferienanlagen oder lokalen Beherbergungsbetrieben die andere Vertragspartei oder eine andere Einrichtung auf einer elektronischen Plattform oder in einer Niederlassung im physischen Raum keine Preise oder sonstigen Verkaufsbedingungen für dieselben Güter oder Dienstleistungen anbieten darf, die vorteilhafter sind als die eines Vermittlers, der über eine elektronische Plattform handelt.

2 – Nach dem vorstehenden Absatz verbotene Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sind außer in den Fällen, in denen sie nach dem nachstehenden Artikel als gerechtfertigt angesehen werden, nichtig.

<sup>2</sup> ... [nicht übersetzt] [Ausführungen zum Verfahren]

Austauschs nicht in gleichem Maße vollständig und systematisch öffentlich zugänglich waren; **und** ii) monatliche Produktionszahlen für jede Bank, nicht öffentliche aufgeschlüsselte Informationen über gewährte Kredite in Euro für den Vormonat, die weder zum Zeitpunkt des Austauschs noch zu einem späteren Zeitpunkt über eine andere Quelle in aufgeschlüsselter Form verfügbar waren.

Bei den oben genannten Geschäftsbedingungen, die zwischen den Klägerinnen ausgetauscht wurden, ging es um aktuelle und künftige Informationen.

### **Form der Koordinierung**

Was die Form und die Dauer angeht, so erfolgte der Informationsaustausch zwischen Mai 2002 und März 2013 nach einem festen *Modus Operandi* (per Telefon oder E-Mail), mit bilateralem oder multilateralem Charakter, durch institutionalisierte Kontakte über dauerhaft eingerichteten Kontaktstellen, mit Wissen der Hierarchie und beruhend auf Gegenseitigkeit.

### **Zweck**

Durch den Informationsaustausch erhielten die Klägerinnen detaillierte, systematische, aktualisierte und genaue Informationen über das Angebot der Wettbewerberinnen, wodurch die mit dem strategischen Verhalten der Wettbewerberinnen verbundene Unsicherheit verringert, das Risiko kommerziellen Drucks reduziert und die Angleichung durch informelle Koordinierung erleichtert wurde.

Der Austausch führte zu einer scheinbaren Erhöhung der Markttransparenz, wobei eine erhebliche Diskrepanz zwischen der verständlichen, systematisierten und einfachen Form, in der die Klägerinnen die mit den Wettbewerberinnen ausgetauschten Informationen aufgearbeitet haben, und der Art und Weise besteht, in der dieselben Informationen teilweise, in komplexer Form und verstreut auf den Markt gebracht und dem Verbraucher zugänglich gemacht wurden.

### **Rechtlicher und wirtschaftlicher Kontext**

Die Klägerinnen sind Kreditinstitute, *Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren*, und unterliegen besonderen Regeln hinsichtlich des Zugangs zu und der Ausübung von Banktätigkeiten (Aufsichtsregeln) sowie ihres Verhaltens auf dem Markt (Verhaltensregeln).

Es obliegt dem Banco de Portugal, in Zusammenarbeit mit der EZB, die Aufsicht über die Kreditinstitute und deren Verhalten auszuüben.

Obwohl in Portugal dreißig Kreditinstitute tätig sind, konzentrierten sich 2013 rund 78 % aller Bankaktiva des gesamten nationalen Sektors auf die fünf größten im Land tätigen Kreditinstitute, nämlich die Klägerinnen CGD, BCP, BES, BPI und Santander.

Der C4-Index, der das Gewicht der vier größten Kreditinstitute in Bezug auf die Gesamtaktiva wiedergibt, entspricht mit 69 % mehr als der Hälfte des gesamten Marktes. Der C5-Index übersteigt mit etwa 78 % des nationalen Bankensystems die Schwelle von 75 %.

Wird das sechstgrößte Kreditinstitut, die Montepio (Caixa Económica Montepio Geral – CEMG), mitberücksichtigt, erreicht der C6-Index einen Konzentrationsgrad von 83 %.

Der Tätigkeitsindikator und die Aktiva der Kreditinstitute spiegeln wider, dass die sechs größten im Inland tätigen Kreditinstitute mehr als 80 % der gesamten Aktiva des nationalen Bankensystems kontrollierten<sup>3</sup>.

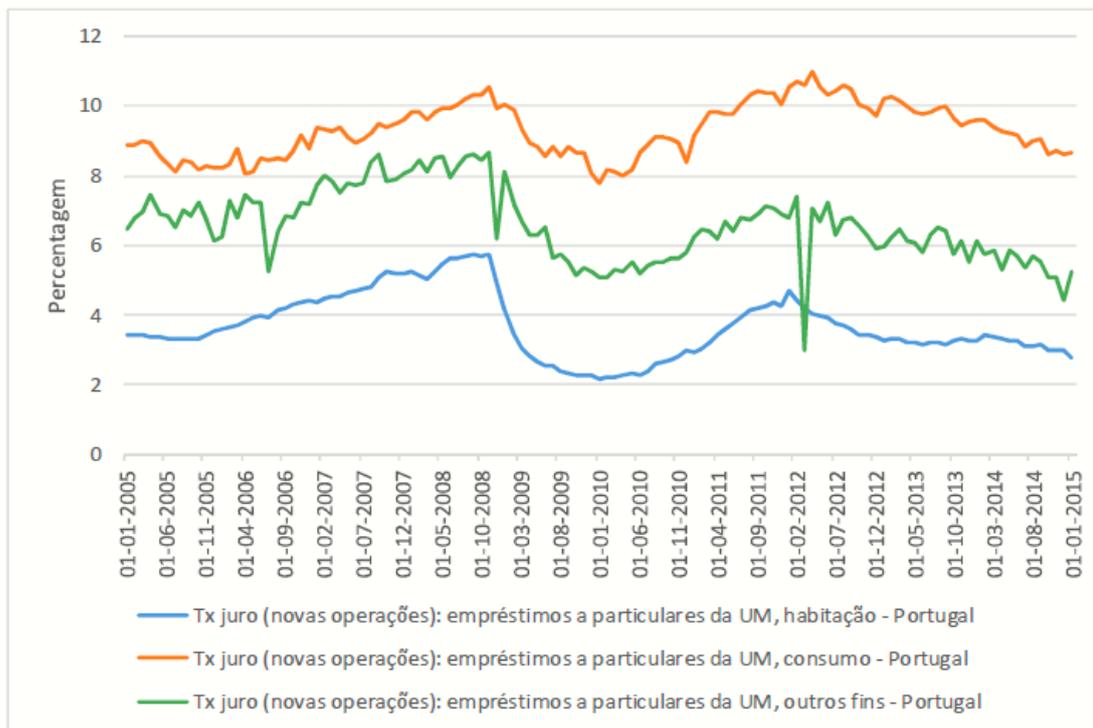
**Schaubild I:** Entwicklung der Zinssätze für neue Hypotheken-, Verbraucher- und sonstige Kredite, die im Zeitraum von Januar 2005 bis Januar 2015 von anderen in Portugal ansässigen monetären Finanzinstituten<sup>4</sup> an Privatpersonen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet gewährt wurden<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> In der Studie *Mobilidade no Setor da Banca a Retalho em Portugal (Mobilität im Privatkundenbanksektor in Portugal)*, Autoridade da Concorrência, Banco de Portugal, Dezember 2009, wurde festgestellt, dass es Hindernisse für die Mobilität von Girokonto-Kunden gibt, nämlich mit der Suche verbundene Kosten, Transaktionskosten und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Schließung und Eröffnung eines Kontos.

Dieselbe Studie kam zu dem Schluss, dass die Übertragungsrate von alten Hypothekenverträgen zwischen portugiesischen Banken in den Jahren 2003, 2006 und 2007 sehr niedrig war, nämlich nur zwei Übertragungen je 100 Hypothekenverträge, während der EU27-Durchschnitt bei 14 Übertragungen je 100 Verträge lag.

<sup>4</sup> Der Teilsektor der sonstigen monetären Finanzinstitute (Sonstige MFI) umfasst Banken, Sparkassen und Agrarkreditinstitute auf Gegenseitigkeit sowie Immobilienmarktfonds.

<sup>5</sup> Quelle: Autoridade da Concorrência auf der Grundlage der Daten des Banco de Portugal über Zinssätze für neue Hypotheken-, Verbraucher- und sonstige Kredite, die von anderen in Portugal ansässigen monetären Finanzinstituten an Privatpersonen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet gewährt wurden.



Der *Spread* wird vom Kreditinstitut für jeden Vertrag frei festgelegt, wobei insbesondere das Verhältnis zwischen dem Wert des Kredits und dem Wert der zu erwerbenden/zu errichtenden Immobilie (*Loan-to-Value* oder LTV) sowie das Kreditrisiko des Kunden berücksichtigt werden. Je nach Geschäftsstrategie des Kreditinstituts kann der *Spread* im Gegenzug für den – optionalen – Erwerb anderer Produkte (verbundene Verkäufe) reduziert werden<sup>6</sup>.

Hypothekendarlehen sind für den portugiesischen Bankensektor ein sehr wichtiges Produkt, da sie einen sehr großen Anteil an der Gesamtkreditvergabe an Privatpersonen haben (in den letzten zehn Jahren machten sie etwa 89 % der Finanzierungslösungen für Privatpersonen aus<sup>7</sup>).

Im Gegensatz zur Entwicklung des Euribor sind die von den Finanzinstituten für neue Hypothekendarlehen angewandten *Spreads* seit Mitte 2008 stark angestiegen.

Der starke Rückgang des Euribor geht mit einem anhaltenden Anstieg der durchschnittlichen *Spreads* einher, was den Rückgang der Zinssätze, der sich aus dem starken Rückgang des Euribor ergeben würde, abschwächt.

<sup>6</sup> a. a. O.

<sup>7</sup> Vgl. *Estatísticas Monetárias e Financeiras* (Monetäre und Finanzstatistiken) des Banco de Portugal, 2015, Tabelle B.4.1.4, abrufbar unter: <https://www.bportugal.pt/publications/banco-de-portugal/2015/123> und <https://www.bportugal.pt/sites/default/files/anexos/pdf-boletim/bedez15.pdf>, abgerufen am 4. September 2019, S. 88060 bis 88106v.

Das Volumen der an Privatpersonen vergebenen Hypothekendarlehen ging von Ende 2010 bis mindestens Dezember 2014 zurück.

In den Jahren 2010 und 2011 stiegen die Zinssätze für Verbraucherkredite mit dem starken und anhaltenden Anstieg der *Spreads* erneut an und übertrafen Anfang 2012 den 2008 erreichten Höchststand.

Im Jahr 2012 setzte bei diesem Zinssatz ein Abwärtstrend ein, der die Stabilisierung der *Spreads* (wenn auch auf einem höheren Niveau als in der Zeit vor 2012) und den Rückgang des Euribor widerspiegelt.

Der Informationsaustausch über *Spreads* hat sich vor dem Hintergrund eines starken Rückgangs des Euribor zwischen 2008 und 2010 und dem daraus resultierenden Sinken der Zinssätze intensiviert. Nach diesem Rückgang des Euribor kam es zu einer deutlichen allgemeinen Ausweitung der von den Klägerinnen praktizierten *Spreads* und damit zu einem Anstieg des Zinssatzes. Dieser Anstieg der *Spreads* ermöglichte es, den Rückgang des Euribor abzufedern.

Zwischen 2002 und 2013 tauschten die Klägerinnen strategische Informationen aus, die nicht öffentlich oder schwer zugänglich oder systematisierbar waren. Diese Informationen wurden regelmäßig, in nach Unternehmen aufgeschlüsselter und individualisierter Form ausgetauscht und betrafen aktuelle oder künftige Daten.

Zu den ausgetauschten Informationen gehörten Hinweise auf die Absicht, das strategische Verhalten in naher Zukunft zu ändern oder die geltenden Bedingungen zu ändern. Diese konnten bei der Festlegung der Geschäftsstrategie der Klägerinnen genutzt werden.

Diese Informationen unterschieden sich von den Informationen, die die Kreditinstitute in Erfüllung ihrer Informations- und Transparenzpflichten bei der Werbung für ihre Finanzprodukte und -dienstleistungen<sup>8</sup> sowie in Erfüllung ihrer Mindestinformationspflichten bei der Aushandlung, dem Abschluss und während der Geltungsdauer von Kreditverträgen<sup>9</sup> und bei der Annahme und während des Bestehens von Einlagen erteilten<sup>10</sup>.

Die in Bezug auf die Gewährung von Hypothekendarlehen vorgesehenen regulatorischen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, ein

<sup>8</sup> Vgl. Mitteilung Nr. 10/2008 des Banco de Portugal.

<sup>9</sup> Vgl. Mitteilung Nr. 10/2010 des Banco de Portugal über Hypothekendarlehen und damit verbundene Kredite; Mitteilung Nr. 16/2012 des Banco de Portugal über Kreditverträge, die durch eine Hypothek oder ein anderes Recht an einer Immobilie gesichert sind; Anweisung 12/2013 zu Verbraucherkreditverträgen.

<sup>10</sup> Vgl. Mitteilung Nr. 4/2009 für einfache Einlagen und Mitteilung Nr. 5/2009 für indexgebundene und duale Einlagen.

standardisiertes Informationsblatt (*ficha de informação normalizada* – FIN, nunmehr *ficha de informação normalizada europeia* – FINE) mit detaillierten Angaben zu den Bedingungen des Darlehensvertrags (effektiver Jahreszins, nominaler Jahreszins und andere Kosten wie Provisionen, Versicherungen und Auslagen), zur Laufzeit, zur Höhe der Raten auf der Grundlage der aktuellen Situation und eines Szenarios mit dem höchsten Stand des Euribor in den letzten 20 Jahren auszuhändigen, erlauben keinen Vergleich oder die Feststellung von Parallelen mit der vergleichenden Analyse der verschiedenen Angebote konkurrierender Banken, die unter den Klägerinnen ausgetauscht wurde.

Der Tätigkeitsbereich der Klägerinnen erstreckt sich auf das gesamte nationale Hoheitsgebiet und ist geeignet, den Eintritt neuer, in anderen Mitgliedstaaten niedergelassener Unternehmen zu behindern, insbesondere im Hinblick auf den Markt für Privatkundenbankgeschäfte.

Der Austausch geschäftlicher Informationen unter den Klägerinnen fand in einem geschlossenen Kreislauf statt, so dass ein neuer Marktteilnehmer, der von diesem Kreislauf ausgeschlossen war, einen Informationsnachteil hatte.

Der Informationsaustausch bezog sich auf gebietsansässige und auf gebietsfremde Kunden.

Der Informationsaustausch trug zur Isolierung des nationalen Marktes bei, verstärkte die nationalen Schranken und behinderte die wirtschaftliche Durchdringung.

#### **Ambivalente/wettbewerbsfördernde Auswirkungen**

Weder aufgrund der Akte des vorliegenden Verfahrens noch in der mündlichen Verhandlung **wurde nachgewiesen bzw. festgestellt**: i) durch die Vereinbarung bewirkte Effizienzgewinne (kausaler Zusammenhang), ii) die Weitergabe behaupteter Effizienzgewinne an die Verbraucher, iii) die Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen.

Es wurden keine Effizienzgewinne nachgewiesen oder festgestellt, die sich insgesamt zugunsten der Verbraucher hätten auswirken können, nämlich in Form von niedrigeren Preisen, besserer Qualität oder Vielfalt des Angebots oder mehr Innovation.

Der Informationsaustausch bezog sich auf geschäftliche Informationen. Es handelte sich dabei nicht um eine *Benchmarking*-Praxis zur Ermittlung von Produktionskosten, deren Vermeidung zu einer Senkung des dem Kunden angebotenen Preises hätte beitragen können.

Der Inhalt der konkret ausgetauschten Informationen war nicht geeignet, das Problem der *adversen Selektion* zu vermeiden oder zu lösen, da sie nicht das individuelle Risikoprofil der einzelnen Kunden betrafen (Verhalten in Bezug auf Bankgeschäfte, Vermögenssituation, Ausfall von Kreditzahlungen), sondern sich

vielmehr auf *Spreads* und Kreditproduktionsmengen bezogen, ohne Aufschlüsselung oder Verknüpfung nach einzelnen Kunden.

In der Sphäre der Verbraucher wurden in Bezug auf die Transparenz keine wettbewerbsfördernden Auswirkungen dieses Austauschs festgestellt.

## 2. Einschlägige Rechtsvorschriften

Art. 101 AEUV (früher Art. 81 EGV)

Art. 9 der Lei da Concorrência (Wettbewerbsgesetz) (Art. 4 des Gesetzes Nr. 18/2003)

## 3. Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

Die rechtliche Einstufung des Sachverhalts als *bezweckte* Wettbewerbsbeschränkung ist im vorliegenden Verfahren umstritten.

Die Klägerinnen beanstanden diese Einstufung. Sie sind der Ansicht, dass der Informationsaustausch nicht hinreichend schädlich sei, um den Wettbewerb zu beschränken.

Die Natur des Austauschs von Informationen (sensibler und strategischer Art), seine Dauer (von 2002 bis 2013), die relativ starke Konzentration des Marktes (sechs Banken repräsentieren mehr als 80 %) und die Eignung der ausgetauschten Geschäftsvariablen (**aktuelle und künftige Preise sowie Produktionsmengen**) deuten darauf hin, dass der Austausch dazu beigetragen hat, den geschäftlichen Druck und die mit dem strategischen Verhalten eines Wettbewerbers verbundene Unsicherheit zu verringern, was zu einer informellen Koordinierung geführt hat, die den Wettbewerb beschränkt hat.

Da sich jedoch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Begriffen der *bezweckten* und der *bewirkten* Wettbewerbsbeschränkung weder ein *Präzedenzfall* für den Austausch von *Stand-alone*-Informationen noch eine Feststellung findet, die für den vorliegenden Fall (informelle Koordinierung zwischen Bankinstituten, die durch einen Informationsaustausch eine praktische Zusammenarbeit erreichen) direkt herangezogen werden könnte, ist das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen sachdienlich<sup>11</sup>.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 2020, *Budapest Bank u. a.* (C-228/18, ECLI:EU:C:2020:265),

Urteil des Gerichtshofs vom 11. September 2014, *CB/Kommission* (C-67/13 P, ECLI:EU:C:2014:2204),

Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009, *T-Mobile Netherlands u. a.* (C-8/08, ECLI:EU:C:2009:343),

Die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens wurde von den Klägerinnen seit dem Beginn des Gerichtsverfahrens befürwortet. Sie setzte jedoch die Erörterung der Rechtssache vor Gericht und insbesondere die Feststellung der bewiesenen und unbewiesenen Tatsachen voraus, wobei Letzteres insofern von Bedeutung ist, als davon weitgehend ambivalente oder wettbewerbsfördernde Auswirkungen betroffen sind, die sich angeblich aus dem Austausch ergeben, aber vor Gericht nicht nachgewiesen wurden.

#### 4. Antrag auf beschleunigtes Verfahren (Art. 105): Verjährungsgefahr

Am 8. April 2022 wurde das dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegende Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen drohender Verjährung als dringlich eingestuft.

Nach der vorab vorgenommenen Beurteilung hinsichtlich des Ablaufs der Verjährungsfrist tritt die Verjährung im vorliegenden Fall am **30. März 2023** ein, unbeschadet konkreter Gründe für eine Hemmung oder Unterbrechung.

Zusätzlich zu dieser Vorlage muss im vorliegenden Verfahren mit folgenden Schritten gerechnet werden: Urteil des Tribunal da Concorrência (Erste Instanz) mit Anwendung des Rechts auf den Sachverhalt, Berufung beim Tribunal da Relação (Berufungsgericht) Lissabon (Zweite Instanz), Rechtsmittel zum Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht).

Obwohl davon ausgegangen wird, dass die vorliegende Vorlage, die eine Aussetzung des Verfahrens zur Folge hat, einen Grund für die Hemmung der laufenden Verjährungsfrist (gemäß Art. 27-A Abs. 1 Buchst. a RGCO) darstellt, ist die Verjährungsfrist bereits in diesem Stadium des Verfahrens umstritten, und es sieht so aus, als ob die vorliegende Vorlage von den Betroffenen nicht als Grund für die Hemmung der laufenden Verjährungsfrist eingestuft wird, was zu weiteren Streitfragen führt, die zu einem späteren Zeitpunkt entweder von diesem Gericht oder von den übergeordneten Gerichten zu klären sein werden.

Außerdem hat sich der Sachverhalt zwischen 2002 und 2013 ereignet, so dass **aus Gründen der General- und Spezialprävention eine rasche Entscheidung der Rechtssache erforderlich ist** (in der Rechtssache wurde in erster Instanz zwischen dem 6. Oktober 2021 und dem 28. April 2022 verhandelt und entschieden). Darüber hinaus trägt die **geringe Zahl** der Vorlagefragen, die durch die Ausführungen zur mündlichen Verhandlung näher erläutert werden, insbesondere was die bewiesenen und **unbewiesenen** Tatsachen angeht, dazu bei, dass eine rasche Klärung durch den Gerichtshof möglich ist.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, *Scania u. a.* (T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48).

## 5. Vorlagefragen

- I. *Steht Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 EGV) der Einstufung eines umfassenden monatlichen Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbern über Geschäftsbedingungen (z. B. aktuelle und künftige Spreads und Risikovariablen) und (monatliche, individualisierte und aufgeschlüsselte) Produktionszahlen betreffend das Angebot von Hypotheken-, Unternehmens- und Verbraucherkrediten, der im Privatkundenbanksektor im Rahmen eines konzentrierten Marktes mit Marktzutrittsschranken regelmäßig und auf Gegenseitigkeitsbasis stattfindet und so die Transparenz künstlich erhöht und die mit dem strategischen Verhalten der Wettbewerber verbundene Unsicherheit verringert hat, als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung entgegen?*
- II. *Falls diese Frage bejaht wird: Steht Art. 101 AEUV dieser Einstufung entgegen, wenn keine Effizienzgewinne oder sich aus diesem Informationsaustausch ergebende ambivalente oder wettbewerbsfördernde Wirkungen festgestellt wurden oder ermittelt werden konnten?*

... [nicht übersetzt] [Formalien] [Wiederholung des Antrags auf beschleunigtes Verfahren und der Begründung dieses Antrags] [Grußformel]

Richterin  
Mariana Gomes Machado